

Übersicht der national festgelegten Förderraten für das Förderjahr 2020/21 in der Key Action 103 (Juli 2020)

Mobilität mit Programmländern an der Universität Göttingen

Gruppe	Länder	Rate pro finanziell gefördertem Monat (100%)
Ländergruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark Finnland Irland Island Liechtenstein Luxemburg Norwegen Schweden Vereinigtes Königreich	450 Euro
Ländergruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien Deutschland Frankreich Griechenland Italien Malta Niederlande Österreich Portugal Spanien Zypern	390 Euro
Ländergruppe 3 (niedrigere Lebenshaltungskosten)	Bulgarien Estland Kroatien Lettland Litauen Polen Rumänien Serbien Slowakei Slowenien Republik Nord- mazedonien Tschechische Republik Türkei Ungarn	330 Euro

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von der finanziellen Förderung der gesamte Aufenthaltszeitraum als Erasmus+ Key Action 103 Förderperiode erfasst wird mit Ausnahme von längeren Unterbrechungen (i. d. R. > 5 Tage), wie z. B. Semesterferien und Sie **allen Erasmus+ Key Action 103 Regeln unterliegen, auch wenn Sie keine finanzielle Förderung erhalten.**

Die Universität Göttingen gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen die finanzielle Förderung wie folgt:

Akademischer Auslandsaufenthalt Dauer max. **1 Semester:**

Für einsemestrige Studienaufenthalte im Förderjahr 2020/21 erhalten Sie mind. 3 Monate jedoch **maximal** eine finanzielle Förderung für 5 Monate (150 Tage) bei einem akademischen Aufenthalt von bis zu 180 Tagen an der Gastuniversität.

- Bei einer Aufenthaltsdauer unter 3 Monaten (im Fall von Trimestern) erhalten Sie vorläufig eine taggenaue Förderung anhand der beantragten Aufenthaltszeiten.
- Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen 90 und 119 Tagen erhalten Sie vorläufig eine Förderung für 3 Monate
- Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen 120 und 149 Tagen erhalten Sie vorläufig eine Förderung für 4 Monate
- Bei einer Aufenthaltsdauer ab 150 Tagen erhalten Sie vorläufig eine Förderung für 5 Monate

Die endgültige Berechnung und entsprechende Förderung der tatsächlichen Dauer erfolgt jeweils am Ende des Aufenthaltes anhand der Angaben im Certificate of Stay.

Akademischer Auslandsaufenthalt Dauer **2 Semester**

Für zweisemestrige Studienaufenthalte im Förderjahr 2020/21 erhalten Sie mind. 3 Monate jedoch **maximal** eine finanzielle Förderung für 8 Monate (240 Tage)

- **Aufenthalt mind. 230 Tage:**
Für Studienaufenthalte im Förderjahr 2020/21 erhalten Sie mindestens 3 Monate jedoch **maximal** eine finanzielle Förderung für **7** Monate (210 Tage) bei einem akademischen Mindestaufenthalt von mind. 230 Tagen an der Gastuniversität.
- **Aufenthalt mind. 260 Tage:**
Für Studienaufenthalte im Förderjahr 2020/21 erhalten Sie mindestens 3 Monate jedoch **maximal** eine finanzielle Förderung für **8** Monate (240 Tage) bei einem akademischen Mindestaufenthalt von mind. 260 Tagen an der Gastuniversität.

Die endgültige Berechnung und entsprechende Förderung der tatsächlichen Dauer erfolgt jeweils am Ende des Aufenthaltes anhand der Angaben im Certificate of Stay.

Der akademische Aufenthalt umfasst die Tage, an welchen Sie verpflichtend an der Partnerhochschule anwesend sein müssen.

Die Auszahlung der finanziellen Förderung erfolgt in zwei Raten:

80% der Gesamtsumme werden zu Beginn Ihres Aufenthaltes gezahlt,

- sofern die Mittel verfügbar sind,
- das Learning Agreement komplett unterschrieben vorliegt,
- die Fördervereinbarung unterschrieben vorliegt,
- der ggf. verpflichtende OLS-Sprachtest durchgeführt wurde und
- die Ankunftsbestätigung der Gasthochschule im Mobilitätsportal der Abteilung Göttingen International als PDF-Dokument hochgeladen wurde (**spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des akademischen Aufenthaltes**).

Die restlichen **20%** der Gesamtsumme erhalten Sie nach Beendigung des Aufenthaltes, sofern alle Unterlagen wie Certificate of Stay und Transcript of Records hochgeladen wurden bzw. der EU-Survey, ggf. der zweite OLS-Sprachtest als auch der Erfahrungsbericht (Mobilitätsportal) online übermittelt wurden (**spätestens bis 6 Wochen nach Ende des akademischen Aufenthaltes**). Bei Nichteinhaltung der Frist behält sich die Abteilung Göttingen International vor, die erste Förderrate zurückzufordern.

Bitte beachten Sie, dass **pro** Semester mindestens 10 ECTS verpflichtend zu erbringen und mittels Transcript of Record nachzuweisen sind. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der bereits gezahlten ersten Förderrate.

Sollten alle verpflichtend einzureichenden Unterlagen bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des akademischen Aufenthaltes nicht bei Göttingen International (Upload Mobilitätsportal) vorliegen, wird die finanzielle Förderung aberkannt.

Verlängerung des Aufenthaltes

Regulär nominierte Studierende, die ihren laufenden Aufenthalt verlängern möchten, können dies unter Beachtung der gemäß pro Platz vereinbarten Monate (Inter-institutional agreement / Austauschdatenbank <https://goettingen.moveon4.de/publisher/2/deu>) und den geltenden Erasmus+ Key Action 103 Regeln und Fristen tun. Verlängerungen sind **mindestens 30 Tag vor Ablauf des Aufenthaltes**, gerne auch früher, mit allen Beteiligten, insbesondere Göttingen International abzusprechen und zu vereinbaren. Eine finanzielle Förderung für den Verlängerungszeitraum erfolgt nicht.

Abbruch des Aufenthaltes

Sollte der Erasmus+ geförderte Aufenthalt vorzeitig abgebrochen werden, ist Göttingen International sofort zu benachrichtigen.

Allgemeiner Hinweis

Es gilt die auf der Homepage veröffentlichte Ausschreibung 2020/21. Das Vergabeverfahren erfolgt zunächst nach

- a) einer ermittelten Vorabförderquote pro Fakultät,

- b) bei ausreichenden Mitteln, erfolgt eine Förderung aller zugangsberechtigten Studierenden, die sich fristgerecht beworben haben und nominiert wurden,
- c) bei nicht ausreichenden Mitteln werden im Rahmen eines Losverfahren weitere Nominierte, je nach Verfügbarkeit der Mittel, für eine Förderung ausgelost.

Die Abteilung Göttingen International behält sich vor, bei ausreichend zur Verfügung stehender Mittel und Bedienung aller bisher Nominierter auf der ausgelosten Liste, eine weitere Ausschreibung vorzunehmen.

Wichtige Hinweise – Durchführung von Mobilitäten während der Corona-Pandemie:

- Behalten Sie unsere aktuelle FAQ-Liste stets im Blick:
<https://www.uni-goettingen.de/de/475950.html>
- Zielland/Zielregion: Die aktuellsten Informationen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie des Robert-Koch-Instituts sind zeitnah unbedingt vor der Mobilität nachzulesen
- Geplante Aufenthalte in Ländern mit aktueller Reisewarnung (COVID-19 Risikogebiete) sind bitte in Absprache, da wo möglich, auf das SoSe 2021 zu verschieben (s. FAQ-Liste) **oder** virtuell vom Heimatland aus zu beginnen
- Von Mobilitäten in Länder, für die zum Abreisetag eine Reisewarnung (COVID-19 Risikogebiete) gilt, wird dringend abgeraten, eine finanzielle **Förderung** durch Erasmus+ erfolgt nicht. Betreffenden Studierenden steht es aber frei, den Vorlesungen (sofern dies durch die Partneruniversität ermöglicht wird), zunächst virtuell vom Heimatland aus zu folgen (ohne finanzielle Förderung) und zu einem späteren Zeitpunkt an die Partneruniversität zu reisen, wenn die Lage es zulässt, d. h. Aufhebung der Reisewarnung. Eine solche Mobilität kann dann auch mit Förderung fortgesetzt werden.
- Sofern die Reisewarnung erst kurz vor der geplanten Abreise ausgesprochen wird, können bei Nachweis nicht erstattbare Stornogebühren im Rahmen von Force Majeure zentral von der Abteilung Göttingen International übernommen werden Kontakt: erasmus@uni-goettingen.de

Förderung und Mobilitätsformat (unter Beachtung der vorangehenden Punkte)

- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre; reguläre Förderung gem. Regelung 2020/21
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Online- und Präsenzlehre (Hybrid Modell) reguläre Förderung gem. Regelung 2020/21
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre + situationsbedingte Umstellung auf Onlinelehre (Hybrid Modell) reguläre Förderung gem. Regelung 2020/21
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre, Abbruch der Mobilität aufgrund Verschärfung der Situation im Gastland (pandemiebedingt); Sofortige Meldung an erasmus@uni-goettingen.de ; es wird die Anwendung von Force Majeure geprüft

- Virtueller Beginn der Mobilität vom Heimatland aufgrund der COVID-19 Reisewarnung Zielland/Zielregion, Mobilität wird physisch vor Ort im Gastland fortgesetzt nach Ende der Reisewarnung; Förderung mit Beginn der physischen Mobilität im Gastland (Präsenzlehre bzw. Präsenzlehre + Onlinelehre)
- Mobilität kann physisch nicht angetreten werden aufgrund der COVID-19 Reisewarnung, Abbruch bzw. Annullierung; nachweislich entstandener und nicht erstattbarer Stornokosten können nach Prüfung geltend gemacht werden.

Vorgeschriebene Quarantänezeiten bei Einreise (14 Tage vor Beginn der akademischen Mobilität):

- Quarantänezeit, die von Zielländer/Zielregionen vorgeschrieben werden, können nach Rücksprache gefördert werden, wenn während der Zeit an einem OLS-Sprachkurs teilgenommen wird und damit die Zeit sinnvoll überbrückt werden kann
- Quarantänezeit nach Rückkehr ins Heimatland sind nicht förderfähig.

Änderungen des Aufenthaltes sind bitte unverzüglich gegenüber der Abteilung Göttingen International unter (erasmus@uni-goettingen.de) anzuzeigen.